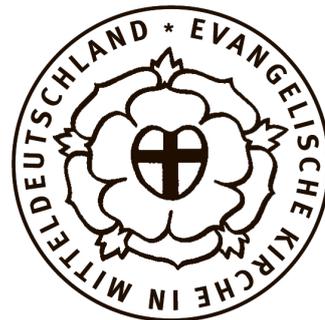


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes vom 23. November 2024	132
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 23. November 2024	133
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. November 2024	134
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes vom 23. November 2024	135
Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	136
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	136
Arbeitsrechtsregelung 03/2024 vom 23. Oktober 2024	136
Arbeitsrechtsregelung 04/2024 vom 23. Oktober 2024	137
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	137
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	137
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 8. Tagung der III. Landessynode der EKM vom 20. bis 23. November 2024	137

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes

Vom 23. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Kirchenkreise können zur umfassenden gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen, Verbände als selbständige Rechtsträger bilden. Die Kirchenkreise bleiben rechtlich weiterhin bestehen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
2. In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
3. In Artikel 44 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Kreiskirchenrat kann mit Zustimmung der Kreissynode in seiner Geschäftsordnung Aufgaben nach Nummer 1 bis 3 und 5 ständig auf Ausschüsse und Gremien zur Beratung und Entscheidung übertragen.“
4. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahlenangabe „18“ durch die Zahlenangabe „16“ ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. bis zu vier Jugendvertreter nach Maßgabe des § 8.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Synodale, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten stimmberechtigt. Andernfalls ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden auf Vorschlag der Kreisjugendvertretung des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Vereinigung von Kirchenkreisen

- (1) Vereinigen sich mehrere Kirchenkreise zu einem Kirchenkreis, so können die beteiligten Kreissynoden beim Landeskirchenamt beantragen, dass ihre vor der Vereinigung endende Amtszeit um bis zu ein Jahr verlängert wird.
- (2) Die Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises wird neu gebildet. Vor der Vereinigung sind die Kreiskirchenräte der sich vereinigenden Kirchenkreise gemeinsam für die nach §§ 2 bis 11 erforderlichen Entscheidungen zur Neubildung zuständig. In ihrer ersten Amtszeit kann die Kreissynode aus mehr als 60 Mitgliedern bestehen. Die Kreissynode konstituiert sich nach der Vereinigung gemäß § 12, wobei der dienstälteste Superintendent die Funktion nach § 12 Absatz 1 wahrnimmt.
- (3) Die sich vereinigenden Kirchenkreise vereinbaren,
  1. wie der vorläufige Kreiskirchenrat des vereinigten Kirchenkreises bis zur erstmaligen Wahl durch die Kreissynode zusammengesetzt ist oder gebildet wird,
  2. ob abweichend von Absatz 2 Satz 2 ein gemeinsam besetzter Vorbereitungsausschuss anstelle der Kreiskirchenräte für die Neubildung zuständig ist,
  3. wenn die Amtszeit der Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises nach § 1 Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Vereinigung endet,
    - a) ob sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 vollständig oder teilweise aus den bisherigen Kreissynoden besteht oder
    - b) ob ihre Amtszeit abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf der nächsten Amtszeit verlängert wird.

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird die Zahlenangabe „18“ durch die Zahlenangabe „16“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten. Ohne deren Zustimmung ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2024  
(1022)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung  
des Pfarrstellengesetzes**

Vom 23. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Errichtung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 wird aufgehoben.
2. Unterabschnitt 2 wird Unterabschnitt 1.
3. § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Kreissynode kann den Superintendenten für eine verkürzte Dauer wählen, wenn der Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise innerhalb der Amtszeit ansteht. Die Amtszeit muss mindestens fünf Jahre betragen.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Der Superintendent kann im Falle des verbindlich geplanten Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise auch im Vorfeld des Zusammenschlusses gewählt werden.“
4. § 28 wird § 27.
5. Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 2.
6. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „von der“ durch die Wörter „aus der Mitte der“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:  
„in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.“
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 bis 6 sind für die jeweilige Amtsperiode von den entsendenden Gremien zu benennen.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Im Falle des § 26 Absatz 3 besteht der Nominierungsausschuss aus
    1. den Präsidien der Kreissynoden, die an dem Zusammenschluss beteiligt sind. Diese stimmen untereinander ab, wer den Vorsitz übernimmt.
    2. dem zuständigen Regionalbischof. Sind mehrere Regionalbischofe zuständig, einigen sich diese untereinander, wer dem Nominierungsausschuss als Mitglied angehört.
    3. dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem von ihm beauftragten Referatsleiter,
    4. einem Mitglied eines jeden Kreiskirchenrates,
    5. je einem aus der Mitte jeder Kreissynode gewählten Mitglied,
    6. gegebenenfalls einem Kirchenältesten des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.
 Von der Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 5 kann abgewichen werden.“
  - c) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
7. § 30 wird § 29 und die Wörter „in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode“ werden gestrichen.
8. Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 3.
9. § 31 wird § 30 und in Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt“ durch die Wörter „auf der Website“ und die Wörter „des amtierenden“ durch die Wörter „des oder eines der berufenen“ ersetzt.
10. § 32 wird § 31 und in Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bisherige Superintendent“ die Wörter „oder im Falle des § 26 Absatz 3 einer der bisherigen Superintendenten“ eingefügt.
11. Die §§ 33 bis 35 werden die §§ 32 bis 34.
12. § 36 wird § 35 und in Absatz 1 werden die Wörter „Präses der Kreissynode“ durch die Wörter „Vorsitzende des Nominierungsausschusses“ ersetzt.
13. § 37 wird § 36.

14. Nach § 36 (neu) wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Wahl durch mehrere Kreissynoden im Vorfeld eines  
Kirchenkreiszusammenschlusses

(1) Soll die Superintendentenstelle eines künftigen Kirchenkreises im Vorfeld des Zusammenschlusses besetzt werden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben der Kreissynode von den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise gemeinsam wahrgenommen. Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynoden. Jede der beteiligten Kreissynoden muss gemäß Artikel 41 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynoden, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynoden, auf sich vereint.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann, insbesondere bei einem Zusammenschluss von mehr als zwei Kirchenkreisen, durch die Kreissynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein gemeinsames Wahlgremium gebildet werden, das die Aufgaben der Kreissynode bei der Superintendentenwahl wahrnimmt. Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder des Wahlgremiums darf die Hälfte aller Mitglieder des Wahlgremiums nicht erreichen.“

15. Nach § 38 wird folgender § 38a angefügt:

„§ 38a

Übergangsbestimmung

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss der Kreissynode sich zusammenschließender Kirchenkreise können Superintendentenstellen der beteiligten Kirchenkreise in dem zusammengeschlossenen Kirchenkreis längstens für die Dauer der begonnenen Amtszeit des jeweiligen Superintendenten übergeleitet werden.

(2) Die Verteilung der Aufgaben legt der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung von Artikel 50 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM unter den Amtsinhabern fest und zeigt sie dem Landeskirchenamt an. Die Kreissynode entscheidet, ob darüber hinaus Stellvertreter nach Artikel 50 Kirchenverfassung gewählt werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2024  
(4720-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes  
über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst  
der Lektoren und Prädikanten  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland**

Vom 23. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes**

Das Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298), zuletzt geändert am 19. November 2021 (ABl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:  
„(5) Der Verkündigungsdienst nach diesem Gesetz kann auch im Nebenamt wahrgenommen werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Prädikanten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, denen die Befähigung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt zuerkannt wurde und die einen Dienstauftrag vom Kirchenkreis erhalten haben.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Einleitung zu den Unterpunkten erhält folgende Fassung:  
„(2) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung sind“
    - bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt zusammengefasst:  
„1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KFU) mit der Empfehlung der Prüfungskommission des KFU.“
    - cc) Die Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.
    - dd) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. das befürwortende Votum des zuständigen Superintendenten sowie“
    - ee) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Parallel zum Besuch der einzelnen Teile des Aufbaukurses (Nummer 2) wird ein probeweiser Dienst absolviert.“
  - c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Lektorenausbildungen oder ähnliche theologische Qualifikationen können in Verbindung mit entsprechenden weiterführenden Kursen und einer mehrjährigen Praxis anerkannt werden.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Auftrag“ durch die Wörter „Die Zuerkennung der Befähigung“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 werden die Wörter „den Auftrag“ durch die Wörter „die Zuerkennung der Befähigung“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wahrnehmung des Auftrags“ durch die Wörter „Einlösung der Befähigung“ ersetzt.
  5. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. das befürwortende Votum des Regionalbischofs,“
  6. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10  
Begleitung durch die Landeskirche

- (1) Der Gemeindedienst der Landeskirche lädt zu Zusammenkünften der Lektoren und Prädikanten ein. Dabei werden Themen besprochen, die für den Dienst der Lektoren und Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von Bedeutung sind.
  - (2) Von den Teilnehmern der Zusammenkünfte nach Absatz 1 kann eine Interessenvertretung bestimmt werden.“
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Lektorenrat nach dem bisherigen § 5 Absatz 4 bleibt bis zum Ablauf seines Wahlzeitraums als Interessenvertretung nach § 10 Absatz 2 bestehen, sofern er sich nicht zugunsten einer Neuordnung selbst auflöst.
- (2) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz wird in seiner neuen Fassung vom Landeskirchenamt bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. November 2024  
(4251)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes**

Vom 23. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftlicher Bestimmungen vom 16. November 2008 (ABl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 7. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 240)“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt § 4.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „durch den Gemeindegemeinderat“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin bzw. ein ordinerter Gemeindepädagoge, die oder der eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland innehat oder verwaltet (zuständige Stelle gemäß § 7 Absatz 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).  
(5) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordinierte Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder im Falle des Antrags auf Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes die erwählte Kirchengemeinde über das Ergebnis ihrer bzw. seiner Entscheidung zu unterrichten. Aufnahme und Wiederaufnahme können insbesondere durch die Teilnahme am Abendmahl in der Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft erklärt wird, gefeiert werden.  
(6) Lehnt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordinierte Gemeindepädagoge die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet abschließend.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2024  
(1420:0006)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

### Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen gemäß der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) zum

#### 1. Januar 2025

neugebildet wird. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 ARRG.MK endet die Amtszeit der derzeitigen Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen zum 31. Dezember 2024. Auf die Regelungen der §§ 4 und 5 ARRG.MK wird hingewiesen.

Erfurt, den 14. November 2024  
(04702-10)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen i. A. Katja Siebert

### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2024 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14. November 2024  
(04703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. i. A. Katja Siebert

### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

#### Arbeitsrechtsregelung 03/2024

vom 23. Oktober 2024

### Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in der Sitzung vom 23. Oktober 2024 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

#### § 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 28. August 2024, werden wie folgt geändert:

##### 1. Einfügen eines neuen § 15 Absatz 6 AVR-DW.EKM

§ 15 Absatz 6 lautet wie folgt:

„(6) Soweit das Entgelt nach der Anlage 2 (Entgelttabelle) zuzüglich aller anrechenbarer Entgeltbestandteile einen verbindlichen gesetzlichen Mindestlohn (allgemeiner Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder Pflegemindestlohn nach der Pflegearbeitsbedingungenverordnung bei jeweils entsprechender Anwendbarkeit) unterschreitet, erhalten Beschäftigte Entgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. nach der Pflegearbeitsbedingungenverordnung.“

Die aktuellen § 15 Absatz 6 und 7 werden demnach zu § 15 Absatz 7 und 8 AVR-DW.EKM.

##### 2. Entgelttabelle Anlage 2, Entgeltgruppe 1

Die Entgelttabelle in Anlage 2 zu den AVR-DW.EKM (gültig ab 1. Januar 2025) lautet für die Entgeltgruppe 1 wie folgt:

Gültig ab 1. Januar 2025

EG	Einarbeitungsstufe	Basisstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
1		2.191,77 €	2.301,36 €	2.410,94 €

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 23. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission  
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey  
(Vorsitzende)

## Arbeitsrechtsregelung 04/2024

vom 23. Oktober 2024

### Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in der Sitzung vom 23. Oktober 2024 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

#### § 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 28. August 2024, werden wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für zweckbefristete und zeitlich befristete Dienstverhältnisse nach einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr	4 Wochen,
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	6 Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats.“

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 23. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland	Babett Sauerbrey (Vorsitzende)
--	-----------------------------------

---

## B. PERSONALNACHRICHTEN

---

---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

---

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 8. Tagung der III. Landessynode der EKM

vom 20. bis 23. November 2024

### 1. Wahl einer Dezerntin bzw. eines Dezernten für das Dezernat Bildung und Gemeinde für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

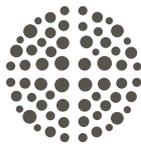
Die Landessynode hat **PfarrerIn Petra Schwermann** aus Homberg am 22. November 2024 im 3. Wahlgang mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Dezerntin für das Dezernat Bildung und Gemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt.

### 2. Nachwahl der 2. hauptamtlichen Stellvertretung für den Landeskirchenrates

Die Landessynode hat am 21. November 2024 **PfarrerIn Christina Petri** als 2. hauptamtliche Stellvertreterin für den Landeskirchenrat gewählt.

Erfurt, den 26. November 2024

Dr. Jan Lemke  
Präsident des Landeskirchenamtes



KIRCHENShop®  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

# DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)



**FÜR UNSER MORGEN**

45602

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite [www.kirchenrecht-ekm.de](http://www.kirchenrecht-ekm.de) ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.